

2. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang Schulentwicklung vom 12. Dezember 2014

vom 26.01.2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 26.01.2018 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 26.01.2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 12 Studienleistungen und Modulprüfungen

Absatz 3 wird neu hinzugefügt:

Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

2. § 13 Masterarbeit

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist, die Module EVI und EM absolviert sowie die Prüfungen in den Modulen SE I und II, BM I und II, EV II, UE I und BC I (vgl. Anlage 4) bestanden hat. Das Thema wird dem akademischen Prüfungsamt vom Prüfungsausschuss vorgeschlagen.

3. § 14 Ermittlung der Note

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden und in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen:

Abstufung der Noten	Notenstufe
1,0 / 1,3	sehr gut
1,7 / 2,0 / 2,3	gut
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend
3,7 / 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Nach Bildung des arithmetischen Mittels werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und weichen die gegebenen Noten um mehr als zwei ganze Note voneinander ab oder bewertet nur ein/einer der beteiligten Prüferinnen/Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer zu bestellen. Diese Prüferin/dieser Prüfer muss hauptamtlich Hochschul-lehrerin/Hochschullehrer der Hochschule gemäß § 44 Abs. 1 LHG sein. Die von dieser/diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Abs. 2 und 3 einbezogen. Ist die Bewertung der Masterarbeit Grund der Bestellung, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit.
- (6) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 5 gebildete Noten sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Note / Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
3,51 – 4,00	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

4. § 15 Ermittlung der Gesamtnote

§ 15 Satz 1 und 2 wird zu § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2.

5. § 15 Ermittlung der Gesamtnote

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Modul	Prüfungsleistungen	ECTS	Gewichtungsfaktor
Schulentwicklung I	Klausur/60	5	5
Bildungsmanagement I	Lerntagebuch	5	5
Evaluation I	Aktive Teilnahme, ohne Note	5	0
Unterrichtsentwicklung I	Hausarbeit	5	5
Beratung I	Hausarbeit	5	5
Empirische Methoden	Aktive Teilnahme, ohne Note	5	0
Schulentwicklung II	Hausarbeit	5	5
Bildungsmanagement II	Hausarbeit	5	5
Evaluation II	Mündl. Prüfung	5	5
Unterrichtsentwicklung	Hausarbeit	5	5

II			
Beratung II	Präsentation	5	5
Praxismodul	Projektarbeit (schriftl. Arbeit)	15	15
Mastermodul	Masterarbeit	20	20

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 80: $\sum (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 80 = \text{Endnote}$

6. § 15 Ermittlung der Gesamtnote

Absatz 2 und 3 werden neu aufgenommen:

- (2) Für die nach Absatz 1 gebildete Gesamtnote sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	mit Auszeichnung bestanden
1,51 – 2,50	gut bestanden
2,51 – 3,50	befriedigend bestanden
3,51 – 4,00	bestanden

- (3) Frühestens nach Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Prüfungsordnung wird zusätzlich eine relative Note vergeben:

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung
Die besten 10%	A	excellent
Die nächsten 25%	B	very good
Die nächsten 30%	C	good
Die nächsten 25%	D	satisfactory
Die nächsten 10%	E	sufficient

7. Anlagen 3 und 4

Die Anlagen 3 (Workload der Studierenden) und 4 (Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen) werden wie folgt geändert: siehe Anhang.

Artikel 2 Übergangsregelungen

Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

- alle Studierenden des Masterstudiengangs ab dem WS 2017/18.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 26.01.2018

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Anlage 3: Workload der Studierenden

Modul Nr.	Modul	ECTS	h	Präsenz in h	Selbstlernzeit in h			Präsenz in d	Selbstlernzeit in d		
						davon Präsenz	davon Prüfung			davon Präsenz	davon Prüfung
1	Schulentwicklung I	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
2	Bildungsmanagement I	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
3	Empirische Methoden	5	150	40	110	110		5	13,75	13,75	
4	Evaluation I	5	150	40	110	110		5	13,75	13,75	
5	Unterrichtsentwicklung I	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
6	Beratung / Coaching I	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
7	Schulentwicklung II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
8	Bildungsmanagement II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
9	Evaluation II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
10	Unterrichtsentwicklung II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
11	Beratung / Coaching II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
12	Praxismodul	15	450	8	442	346	96	1	55,25	43,25	12
13	Masterarbeit	20	600	8	592	0	592	1	74	0	74
Summe		90	2700	456	2244	1033,5	1210,5	57	~280	~129	~151

Anlage 4: Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen

Kompetenzbereich	Modul (Kürzel)	Modul-Nr.	ECTS Punkte	Prüfungsleistung	Themenbereiche	Semesterlage
Schulentwicklung	Schulentwicklung I (SE I)	1	5	Klausur / 60	Wissenschaftliche Modelle und empirische Befunde zu Schulentwicklung Schulentwicklung und ihre Steuerung im nationalen und internationalen Kontext	1
	Schulentwicklung II (SE II)	7	5	Hausarbeit	Qualitätsentwicklung und Changemanagement Konflikte in Entwicklungsprozessen	2
Bildungsmanagement	Bildungsmanagement I (BM I)	2	5	Lerntagebuch	Konzepte und Grundsätze von Organisation und Organisationsentwicklung Führung von und in Bildungsorganisationen	1
	Bildungsmanagement II (BM II)	8	5	Hausarbeit	Personalentwicklung und –management Projektmanagement einschließlich Öffentlichkeitsarbeit	3
Empirische Methoden	Empirische Methoden (EM)	3	5	keine	Studienleistung	1
Evaluation	Evaluation I (EV I)	9	5	keine	Studienleistung	2
	Evaluation II (EV II)	4	5	Hausarbeit	Methoden der Evaluation Auswertung, Interpretation und Erarbeiten von Konsequenzen	1
Unterrichtsentwicklung	Unterrichtsentwicklung I (UE I)	5	5	Hausarbeit	Unterrichtsqualität Prozessgestaltung in der Qualitätsentwicklung von Unterricht	2
	Unterrichtsentwicklung II (UE II)	10	5	Hausarbeit	Umgang mit Heterogenität, Diagnose und Förderung Adaptives und kompetenzorientiertes Unterrichten	3
Beratung / Coaching	Beratung / Coaching I (BC I)	6	5	Hausarbeit	Lerncoaching Mentoring und Kollegiale Beratung	2
	Beratung / Coaching II (BC II)	11	5	Präsentation	Organisationsberatung Coaching, Supervision	3

Praxisorientierte Projektarbeit	Praxismodul	12	15	Projektarbeit (schriftl. Arbeit)	Empirische Studie (Forschungs- oder Evaluationsstudie)	1 - 4
Masterarbeit	Masterarbeit (Ma)	13	20	Masterarbeit		3+4

